

29.06.2021

Ohne Geschäftsordnung keine virtuelle Beschlussfassung

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17. Juni dieses Jahres ist am darauffolgenden Tag das Betriebsrätemodernisierungsgesetz mit seinen zahlreichen Änderungen und Neuregelungen (vgl. hierzu ausführlich BR-Info 3/2021) in Kraft getreten. Damit gelten seit dem 18. Juni formal auch die Neuregelungen des § 30 Abs. 2 und 3 BetrVG, wonach zukünftig die Teilnahme an Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann. Dies ist zwar keineswegs neu, denn schließlich gibt es die Möglichkeit zur virtuellen Sitzung und Beschlussfassung bereits seit gut anderthalb Jahren durch den eigens im Zuge der Maßnahmen zur Corona-Pandemie geschaffenen und noch bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden § 129 BetrVG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Neuregelung - im Gegensatz zu § 129 BetrVG - die Zulässigkeit virtueller oder teilvirtueller Betriebsratssitzungen an das Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen knüpft. Danach erfordert ein Rückgriff auf das Instrument der virtuellen Sitzungsdurchführung zwingend

- eine die Modalitäten festlegende Geschäftsordnung,
- das Fehlen eines Widerspruchs von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums sowie
- die Sicherstellung, dass Dritte keine Kenntnis von Sitzungsinhalten erlangen können.

Dass diese Voraussetzungen nicht

schon in den zurückliegenden Tagen der bisherigen Verfahrenspraxis entgegenstanden, liegt an der Tatsache, dass gegenwärtig parallel noch der deutlich weiter gefasste § 129 BetrVG gilt.

Ab dem **1. Juli 2021** gilt jedoch: Ohne Geschäftsordnung i.S. des § 30 Abs. 2 BetrVG geht es zwingend zurück in die Präsenz, jedenfalls solange, bis das Gremium sich eine entsprechende Geschäftsordnung gegeben hat.

Die angehängte **Mustergeschäftsordnung** trägt in ihrer Ausgestaltung den Anforderungen der gesetzlichen Neuregelung Rechnung und bietet darüber hinaus im Bereich Geschäftsführung Alternativregelungen für unterschiedlich große Betriebsräte. Gremien, die bereits über eine Geschäftsordnung verfügen, sollten prüfen, inwieweit für sie eine partielle Übernahme der Regelungen zur virtuellen Sitzungsteilnahme in ihre bestehende Geschäftsordnung in Frage kommen könnte. Letzten Endes muss jedenfalls sichergestellt sein, dass nach dem 1. Juli 2021 virtuell nur noch tagt, wer zuvor - sei es noch auf der Zielgeraden im Juni virtuell oder ab Juli in einer ersten Präsenzsitzung - eine entsprechende Geschäftsordnung beschlossen hat. Fehlt es daran und tagt das Gremium trotzdem virtuell, so stellt dies keine rechtmäßige Betriebsratssitzung dar - denn virtuell geht ohne Geschäftsordnung zukünftig "nix".

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos